



**GEMEINDEAMT
EBENAU**

Bezirk Salzburg-Umgebung
A-5323 Ebenau 2

Neue Adresse ab 01.01.2014:
Messingstraße 29, 5323 Ebenau



familienfreundliche Gemeinde

Zahl: ~~137~~/2013, EAP: 921

Ebenau, ~~17~~. Dezember 2013

KUNDMACHUNG

Auf Grund des Gesetzes vom 31.10.2012 über die Erhebung von Ortstaxen im Land Salzburg (Ortstaxengesetz 2012), LGBl. Nr. 106/2012, wird in Zusammenhalt mit § 79 Abs.1 der Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl. Nr. 107/1994 i.d.g.F., vom Bürgermeister nach Einholung einer positiven Stellungnahme der Gemeindevertretung vom 16.12.2013 verordnet:

Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Ebenau

über die Festsetzung der Höhe der besonderen Ortstaxe

Höhe der besonderen Ortstaxe

Aufgrund der Verordnung des Tourismusverbandes der Gemeinde Ebenau vom ~~29.4.2013~~ wird ab dem 1. Jänner. 2015 die Höhe der allgemeinen Ortstaxe mit € 1,20 pro Nächtigung festgesetzt.

Die Höhe des Bauschbetrages der besonderen Ortstaxe gem. § 5 Abs. 4 Salzburger Ortstaxengesetz 2012 wird wie folgt festgesetzt.

- a. Für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m² Nutzfläche das 380-fache des oben angeführten Betrages d. s. € 456,00
- b. Für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m² Nutzfläche das 360-fache des oben angeführten Betrages d. s. € 432,00
- c. Für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m² Nutzfläche das 300-fache des oben angeführten Betrages d. s. € 360,00
- d. Für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m² Nutzfläche das 260-fache des oben angeführten Betrages d. s. € 312,00
- e. Für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m² das 200-fache des in oben angeführten Betrages d. s. € 240,00

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2015. in Kraft.

Der Bürgermeister:

.....
Bgm. Johannes Schweighofer



☎ 06221/7229
fax 06221/7229-18
e-mail: gemeinde@ebenau.at
internet: www.ebenau.at

Parteienverkehr:
Mo-Do von 8.00-12.00 Uhr,
Di von 16.00-18.30 Uhr und
Freitag von 10.00-12.00 Uhr;
Bürgermeistersprechstunde:
Di von 16.00-18.30 Uhr